

Reichsrathswahlordnung der Städte (Österreich)

1. Mit einem Angehörigen der Städte und der in der Städteschaft
für das Reichsrathswahlrecht qualifizierten Märkte u. Zehnpfunde,
oder:

Guraschek Franz v. Dⁿ

Ein österreichischer Bürger in
der Reichsrathswahlordnung

Wien

1890.